

arbeitsgemeinschaft dokumentarfilm / a.g. dok
Entwurf zur 4. Änderung des Filmförderungsgesetzes
Stellungnahme zur Anhörung am 15. Oktober 2003

Grundsätzliches

Die „arbeitsgemeinschaft dokumentarfilm“ begrüßt das im Gesetzentwurf angelegte Gleichgewicht zwischen struktureller (also wirtschaftlicher) und künstlerisch-kreativer (sprich: kultureller) Zielsetzung.

Indem das Gesetz in § 1 Absatz 1 diese beiden Ansätze zur Förderung des deutschen Films gleichermaßen als „Voraussetzung für seinen Erfolg im In- und Ausland“ benennt, erkennt es an, daß auch die großen Kino- und Festivalerfolge einen fruchtbaren kreativen Boden brauchen, aus dem sie herauswachsen können.

Bei der Festlegung der Referenzschwelle für Dokumentarfilme hat diese Erkenntnis eine adäquate Umsetzung erfahren. Die vorgeschlagene Regelung stärkt die Entwicklung des aufstrebenden Kino-Dokumentarfilms, verbessert die Leistungsfähigkeit der Produzenten und wird in den nächsten Jahren mit Sicherheit zu respektablen Ergebnissen auf diesem Gebiet führen. Wäre unser Blick nur auf diesen Teilaspekt gerichtet, könnten wir mit dem vorliegenden Regierungsentwurf ganz zufrieden sein.

Wenn dieses „ja“ an anderer Stelle nicht mit einem deutlichen „aber“ versehen werden müßte...

Zu Themenkomplex 1 / Erfolgsorientierung

„Erfolg“ mißt der Gesetzentwurf erstmals nicht allein an der Zahl der verkauften Kinokarten. Und das ist gut so. Denn die Besucherzahl eines Films sagt nichts über seine Amortisationsquote aus. Filme mit niedrigen Produktionskosten sind oft wirtschaftlicher als teure Produktionen. Zudem ist die Forderung nach einer Konzentration der Mittel auf wenige teure und aufwendige Filme kein Patentrezept für künstlerische Qualität. Mit dieser Auffassung befinden wir uns übrigens in respektabler Gesellschaft. Schon 1995 beklagte Steven Spielberg (sic!) in einem Interview mit der französischen Filmzeitschrift „Studio Magazine“ den negativen Einfluß des „*Strebens nach kommerziellem Erfolg*“ auf die Filmkunst (zitiert nach SZ vom 25. 2. 1995), und von Peter Albaek Jensen, dem Produzenten von Lars von Trier, lesen wir in der jüngsten Ausgabe der „Filmboard-News“ Berlin-Brandenburg: „*Es gibt in Europa kein verwöhnteres Land als Deutschland. Es ist ein Problem, wenn die billigsten Filme zwei bis drei Millionen Euro kosten. Bei so einer Summe werden keine Risiken mehr eingegangen. Das ist das Gute an den kleinen Budgets. Man traut sich viel eher, auch mal etwas Neues zu probieren.*“

§ 22 Referenzschwelle für Spielfilme auf 50.000 Besucher senken

Das Heraufsetzen der Referenzschwelle für Spielfilme von derzeit 50.000 (erleichtert) bzw. 100.000 (regulär) auf 150.000 Besucher folgt keinem erkennbaren Wunsch aus der Produktionsbranche. Die vorgesehene Regelung läuft der grundsätzlichen Absicht des Gesetzes zur Stärkung künstlerisch-kreativer Ansätze zuwider, denn sie benachteiligt vor allem die niedrig budgetierten und künstlerisch anspruchsvollen Filme.

Wir schlagen daher vor, die zur Referenzförderung notwendigen Besucherzahlen für Spielfilme generell auf **50.000** festzuschreiben.

Die gleichen Voraussetzungen sollten auch für die Verleihförderung (§ 53) gelten.

Begründung:

Angesichts der Kino- und Verleihstrukturen in Deutschland ist ein „kleiner“ Spielfilm schon mit 50.000 zahlenden Kinozuschauern durchaus erfolgreich, vor allem, wenn man die Zuschauerzahlen in Bezug zu den zumeist niedrigen Herstellungskosten solcher Filme setzt. Mit der genannten Eingangsschwelle würde die gezielte Förderung kleiner, innovativer und kulturell bedeutsamer Filme im Sinne von § 1 ermöglicht. Für eine solche Regelung spricht zudem die von niemandem ernsthaft bestrittene Tatsache, daß durch das Einbeziehen einiger weniger Filme im unteren Besucher-Segment die Auszahlung an die besucherstarken Filme am anderen Ende der Skala nur unwesentlich geschmälert würde.

FBW-Prädikate als Referenzkriterien erhalten

Die Grundidee einer kriterienbasierten Referenzförderung ist zu begrüßen, allerdings sollte das FBW-Prädikat als eines unter mehreren möglichen Referenzkriterien innerhalb des Fördersystems erhalten bleiben.

Begründung:

Fielen die Prädikate weg, erhielte das Kriterium der Festivalteilnahme in dem neuen Referenzmodell einen viel zu hohen Stellenwert. Abgesehen davon, daß viele Festivals ihre Filmauswahl von vorneherein unter bestimmten inhaltlichen oder ästhetischen Gesichtspunkten einengen, ist es ein offenes Geheimnis, daß eine Wettbewerbsteilnahme in Cannes oder eine Oscar-Nominierung inzwischen fast ebenso sehr von politischer oder wirtschaftlicher Lobbyarbeit wie von der cineastischer Qualität der betreffenden Filme abhängt.

Gleiches gilt für den Kurzfilmbereich. Da Festivals gar nicht die gesamte Bandbreite der Produktion zeigen können, tauchen im Laufe eines Jahres erfahrungsgemäß in unterschiedlichen Festivalprogrammen immer wieder die gleichen Filme auf. Das hängt damit zusammen, daß die subjektive Auswahl einiger weniger Festivals von den Leitern und Auswahlbeauftragten anderer Festivals als repräsentativ angesehen und zur Grundlage eigener Auswahlentscheidungen genommen wird. Damit wird die ohnehin schon erhebliche Abhängigkeit der Produktion vom Wohlwollen der Festivals noch mehr verstärkt.

Im Jahre 2001 wurden 33 Kurzfilme mit Referenzmitteln der FFA gefördert, die meisten davon aufgrund der zuvor erfolgten Prädikatisierung. Ein Vergleich der Titel macht schnell deutlich, daß mehr als die Hälfte davon nach der neuen Regelung nicht mehr gefördert würde. Die Verfechter des Änderungsvorschlags müßten einmal darlegen, weshalb ein großer Teil dieser Filme keine Förderung mehr verdienen soll.

§ 41.1: „Wirtschaftspreis“ von der Referenzliste streichen

Der „Deutsche Wirtschaftspreis“ kann keine Eintrittskarte zur Kurzfilm-Referenzförderung sein. In diesem Wettbewerb werden Image-Filme der Industrie ebenso ausgezeichnet wie kurze Fernsehmagazinbeiträge. Mit der Förderung des Kinofilms hat das nichts zu tun – es sei denn, man hält Preisträger, wie den „T-online International Corporate Film 2002“ oder einen WDR-Magazinbeitrag über „Auslandsüberweisung“ für besonders kinotauglich.

Zu Themenkomplex 2 / Strukturverbesserung

Wer akzeptiert, daß sowohl strukturelle als auch künstlerisch-kreative Impulse den Erfolg des deutschen Films bestimmen (so, wie es § 1 formuliert), sagt damit zugleich „ja“ zu einer lebendigen und vielfältigen Produktionslandschaft, in der es neben größeren Firmen auch eine breite Palette kleinerer unabhängiger Produzenten gibt. Eine von Fernsehveranstaltern und Verwertern unabhängige Filmproduktion hat sich in den zurückliegenden Jahren immer wieder als kreativer Motor der gesamten Filmszene erwiesen, sie bringt entscheidende künstlerische Impulse ein und trägt zur Freiheit der Kunst ebenso wie zur Informationsfreiheit bei. Vor diesem Hintergrund sind alle oben genannten Fördermaßnahmen zur Stärkung der künstlerischen und kreativen Entwicklung zugleich auch Investitionen in die Überlebensfähigkeit unabhängiger Produzenten und damit in die Struktur der Filmbranche.

Das Filmförderungsgesetz muß den Rahmen dafür schaffen, daß unabhängige Produzenten gestärkt werden und daß ihre kreative Vielfalt nicht in Konzentrationsprozessen der Medienwirtschaft zermahlen wird. Die Festschreibung der Lizenzlaufzeit auf 5 Jahre ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

§ 26: nur unabhängige Produzenten fördern

Um Quersubventionierungen zu vermeiden, sollte ein Zusatz in § 26 regeln, daß keine Produktions-Fördermittel an Tochterfirmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten fließen.

§ 67 Mittelbindung verhindern

Wenn die Kontribution der Fernsehanstalten, wie bisher, nicht auf gesetzlicher Basis, sondern auf der Grundlage eines Vertrages erfolgen soll, ist in jedem Fall dar zu achten, die diese Mittel der FFA ohne weitere Auflagen zum Zwecke der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 26.3: auch „kleine“ GmbHs sollten antragsberechtigt sein

§ 26.3 (Versagung der Auszahlung an GmbHs mit niedriger Stammeinlage) soll entfallen. Wenn „kleine“ GmbHs (mit 50.000 € Stammeinlage) Anspruch auf Referenzmittel erwerben, haben sie mit dem Referenzfilm ihre Seriosität bereits hinlänglich unter Beweis gestellt. Wir schlagen daher vor, diese Regelung im Interesse kleinerer Produktionsfirmen zu streichen (zumal das Gesetz ja persönlich haftenden Einzelunternehmern auch keine Schranken in dieser Hinsicht auferlegt). Zumindest muß solchen Unternehmen –wie anderen auch- die Möglichkeit eingeräumt werden, mit dem erworbenen Referenzanspruch ihr Stammkapital aufzustocken.

Zu Themenkomplex 3 / Finanzierung

Die Empörung der Filmtheater gegen die seit Jahren festgeschriebene Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich geregelter Kinoabgabe und den „freiwilligen Leistungen“ der Sender ist verständlich. Wenn der Deutsche Bundestag daher zu dem Entschluß käme, die Fernsehsender im neuen FFG mit einer gesetzlichen Abgabepflicht zu belegen, hätten wir mit Sicherheit nichts dagegen.

Völlig unverständlich ist die in § 66.3 geplante Rabattregelung für Multiplexbetreiber, die bereits massive Proteste mittelständischer Kinobesitzer aus HDF und AG Kino ausgelöst hat. Hier muß im Interesse der Abgabengerechtigkeit unbedingt nachgebessert werden.

Wenn schon Kinos mit einem Bonus belohnt werden sollen, dann doch bitte diejenigen, die in besonderem Maße deutsche und europäische Filme zeigen. Vielleicht ließe sich auch die Auszeichnung eines Kinos mit einer Programmprämie auf Bundes- oder Landesebene mit einer temporären Abgabebefreiung verbinden. Aber eine Besserstellung gerade der umsatzstärksten Kinos ist nicht zu rechtfertigen.

Zu Themenkomplex 4 / Koordination Bund-Länder

§ 31: Bürgschaften

Diese Neuerung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wünschenswert wäre freilich, wenn die dafür bereitgestellten Mittel im Zusammenwirken mit den regionalen Förderungen zu einem großen, bundesweiten Rückbürgschaftsfonds vereinigt werden könnten, der sich dann allerdings nicht mehr alleine auf FFA-geförderte Projekte beschränken, sondern der gesamten Filmindustrie zur Verfügung stehen sollte. Zugleich regen wir eine nochmalige gemeinsame Initiative aller Förderer mit dem Ziel an, die Sender bei der Koproduktion von Kinofilmen zum generellen Verzicht auf Bürgschaftsforderungen zu bewegen. (So, wie es beispielsweise der WDR bereits heute praktiziert.)

§ 25.4: Rechterückfall-Regelung

Die im neuen Gesetz genannte Lizenzlaufzeit von 5 Jahren sollte möglichst bald von allen Förderungen übernommen werden. Gemeinsam sollte darauf hingewirkt werden, daß sie nicht nur für FFA-geförderte Filme, sondern für alle unabhängig produzierten Filme mit Fernsehbeteiligung gilt.

Zu Themenkomplex 5 / Gremien

§ 2 Deutscher Filmrat

Ein „Deutscher Filmrat“ ist in der vorgeschlagenen Form unrepräsentativ und überflüssig. Einfacher und effektiver wäre es, die in § 2, Abs. 2 vorgesehenen Kompetenzen dem Verwaltungsrat der FFA zuzuweisen, weil dort der gefragte Sachverstand ohnehin versammelt ist.

§ 8: Zusammensetzung der Vergabekommission

Das an sich unterstützenswerte Bemühen, Autoren und Regisseuren mehr Gewicht zu verschaffen, führt in dieser Konsequenz zu einer Schieflage innerhalb des Vergabegremiums. Denn die AG Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten, der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten und die ag dokumentarfilm sollen gemeinsam nur ein Mitglied benennen (und zwar wird erwartet, daß der oder die Betreffende auf die Dauer von drei Jahren am Amt bleibt, so daß eine Rotation gar nicht vorgesehen ist), während im jährlichen Wechsel bis zu fünf (!) Mitglieder aus dem kreativen Bereich durch Losentscheid in das Gremium kommen können.

Die Idee, drei Produzentenverbände mit einem gemeinsamen Vertreter abzuspeisen, ist praxisfremd. Denn wenn sich die ag dok und ihre Mitglieder nicht durch Akzentsetzungen zu Gunsten des Dokumentarfilmgenres und durch die starke Orientierung auf kulturell ambitionierte Projekte von anderen unterscheiden würde, brauchte es uns als eigenständigen Verband gar nicht zu geben. Diese für die Vielfalt des deutschen Films wichtigen Unterschiede zwangsweise nivellieren zu wollen, wäre absurd und kann nicht gut gehen. CDU, SPD, FDP und Grüne werden in grundsätzlichen Fragen ja auch nicht gezwungen, sich auf einen gemeinsamen Vertreter zu verständigen.

Die ag dokumentarfilm beansprucht daher Benennungsrecht für ein eigenes ständiges Kommissionsmitglied auf der Produzentenseite und fordert darüber hinaus, daß auch Dokumentarfilmautoren- und -Regisseure über das Pool-Verfahren die Chance zur Mitwirkung in der Vergabekommission bekommen. Wenn das Benennungsrecht auf zwei Urheber-Verbände (nämlich auf den Regieverband und den Verband Deutscher Drehbuchautoren) beschränkt bleibt, scheint uns das nicht gewährleistet.

§ 32 Projektförderung

Die ag dok regt die Einrichtung einer Unterkommission aus fünf Personen zur schnellen und möglichst unbürokratischen Entscheidung über Projektanträge bis zu einer Antragssumme von 80.000 € an. Da es sich dabei in aller Regel um kleine, niedrig budgetierte Dokumentar- und Nachwuchs-Spielfilmprojekte handeln wird, soll für Förderungen in dieser Größenordnung der Eigenanteil des Produzenten gemäß § 34.1 grundsätzlich auf 5 Prozent reduziert werden, die Auflagen des § 37.3 (GmbH mit 100.000 € Stammeinlage) sollen für diese Förderart ganz entfallen. Das gleiche Gremium könnte zugleich über Förderungen nach §§ 59/60 (Fort- und Weiterbildung) befinden.

Widerspruchsentscheidungen (§ 65)

In § 65 (2) sollte an die derzeitige Formulierung der Halbsatz „in jeweils anderer Besetzung“ angefügt werden. Das vorgeschlagene Pool-Modell von Gremienmitgliedern bietet dafür optimale Voraussetzungen.

Zu Themenkomplex 6 / Außenvertretung

Die Förderung der Außenvertretung des Deutschen Films ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Aus Sicht der Branche wäre es daher wünschenswert, wenn zusätzlich zu dem erweiterten Engagement der FFA auf diesem Sektor auch die Länderförderer unter Hintanstellung aller Standortinteressen und sonstiger Bedenken ihre Finanzierungsbeiträge für die neu zu formierende gemeinsame, alle Genres umspannende Außenvertretung erhöhen könnten.

Zusätzlich zu den bereits beschlossenen Maßnahmen regen wir an, einen Sonderfonds „Festivalausstattung“ zu schaffen, aus dem Produzenten und Vertriebsfirmen bei Einladung ihrer Filme zu ausländischen Festivals kurzfristig und unbürokratisch Förderhilfen für eine repräsentative Grundausstattung mit Werbe- und Pressematerialien, untertitelten Ansichtskassetten etc. abrufen können. Das ist gerade für kleinere Filme unerlässlich, weil dem deutschen Film sicher nicht damit gedient ist, wenn er zwar zu ausländischen Festivals eingeladen wird, dort aber mangels Werbemitteln im Trubel der jeweiligen Großveranstaltung unterzugehen droht.